

Punktabzug bei Klassenarbeiten

bei gravierenden Mängeln im Elementarbereich

In der OAPVO ist in § 12 (2) für die Abiturprüfung geregelt: „Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthographische Regeln oder bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. In Fächern, in denen Grammatik und Orthographie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwerwiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.“

Im Ratgeber zur Profiloberstufe vom Oktober 2016 (der Erlasscharakter hat) wird hierzu auf Seite 31f erläutert: „In der Regel erfolgt ein Abzug von einem Punkt bei einem Fehlerquotienten im Bereich ‚mangelhaft‘, [...] von zwei Punkten im Bereich ‚ungenügend‘.“ Bezug genommen wird hierbei auf den Fehlerquotienten in den Fachanforderungen im Fach Deutsch. Zurzeit gibt es „mangelhaft“ bei 20 bis 39 Wörtern pro Fehler und „ungenügend“ bei weniger als 20 richtigen Wörtern pro Fehler.

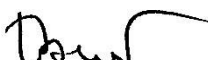
Im Sinne eines einheitlichen Verfahrens im Lande sind die folgenden Richtlinien bindend (vgl. Seite 32 des Ratgebers zur OAPVO):

1. Wird die Abiturarbeit im Gesamturteil mit 6 Notenpunkten beurteilt, wird in der Regel höchstens ein Notenpunkt abgezogen, bei einer Beurteilung mit 5 oder weniger Notenpunkten findet ein Punktabzug in der Regel nicht statt. Es gilt also folgende Tabelle:
- 2.

Punktzahl vor Abzug wegen Mängeln im Elementarbereichs	Fehlerquotient (Wörter pro Fehler) → Punktabzug		
	> 39	20 – 39	< 20
07 – 15	0	1	2
06	0	1	1
00 – 05	0	0	0

3. Die Korrekturpraxis und der Punktabzug sollen bereits in den Klassenarbeiten der Qualifikationsphase einheitlich praktiziert werden und in Form und Inhalt auf die Abiturprüfungsarbeit vorbereiten. Dabei ist beim Punktabzug wie folgt zu verfahren:

Einführungsphase: Hinweis auf möglichen Punktabzug
Schuljahr Q1: maximal ein Punkt Abzug
Schuljahr Q2: wie im Abitur


Rolf Ebert, StD
-Oberstufenleiter-